



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 50165

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	56-GE/19
Datum: 3 0. NOV. 1993	
Verteilt	3.12.93

St. Seiner

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2549	Datum
-	WP-6111	Mag Knittler	FAX	2230	23.11.93

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Urheberrechtsgesetz geändert wird
(UrhG-Nov. 1994)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Mag Johanna Ettl

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

8113/27-14/93

Unser Zeichen

WP/Kn/Ho/6111

☎ Durchwahl 2549

FAX 2230

Datum

18.11.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Urheberrechtsgesetz geändert wird
(UrhG-Nov. 1994)

Die Bundesarbeitskammer ist immer für die Belange der Urheber eingetreten, indem sie einen Ausbau des Urhebervertragsrechtes (Stärkung der Rechte des Urhebers gegenüber dem Auftraggeber bzw. Unternehmer) gefordert hat. Hingegen stand die Bundesarbeitskammer gegenüber sogenannten kollektiven neuen Verwertungsrechten (Abgabe für unbespielte Tonnbänder, Reprographieabgabe etc) immer skeptisch gegenüber; so einleuchtend die Argumentation oberflächlich betrachtet ist (neue Einnahmen für den "Künstler", Ausgleich für Einnahmenverlust durch neue Vervielfältigungsmethoden), so wenig hält sie einer genaueren Überprüfung stand. Derartige Einnahmen gehen überwiegend ins Ausland bzw. an die Unternehmer der Kulturgüterindustrie und erreichen nur zum geringen Teil den "inländischen Künstler". Diesen Vorwurf müssen sich die Befürworter derartiger Abgaben vor allem deshalb gefallen lassen, weil sie in ihrer Argumentation immer die soziale Lage und die Interessen der einheimischen Künstler in den Vordergrund schieben.

Es ist bezeichnend, daß die angesprochenen kollektiven Verwertungsrechte immer nur von Staaten befürwortet werden, die eine große Kulturgüterindustrie besitzen und demnach - weil die Urheberrechte bzw. Werknutzungsbewilligungen

im Besitz ihrer Industrien sind - einen urheberrechtlichen Anspruch auf Ablieferung der im Ausland eingenommenen Abgaben haben.

Das Bundesministerium für Justiz legt nunmehr einen Entwurf vor, der drei neue urheberrechtliche Abgaben vorsieht und gegen die die oben angeführten Einwände ebenfalls voll zutreffen. Gegen zwei dieser Abgaben (Abgabe für Ausstellungen und Folgerecht) bestehen überdies auch deswegen Bedenken, weil sie von der Einnahmenseite her gesehen kaum effizient sein dürften.

Darüber hinaus sei auf den vor einigen Wochen zwischen der Bundesregierung, den Sozialpartnern, den Ländern und Gemeinden abgeschlossenen Stabilisierungspakt verwiesen, wo explizit vereinbart wurde, daß 1994 keine neuen Gebühren eingeführt werden sollen.

Aus diesen Gründen lehnt die Bundesarbeitskammer den gegenwärtigen Entwurf ab und führt im einzelnen aus:

1. Zu § 16a "Ausstellungen"

Gegen die vorliegende Bestimmung ist zunächst vorzubringen, daß sie im entscheidenden Teil der Formulierung "zu Erwerbszwecken" völlig unbestimmt bleibt. Obwohl es sich um einen häufig verwendeten Begriff der Rechtsordnung handelt, ist eine Definition unumgänglich, da die jeweiligen Gesetze einen unterschiedlichen Erwerbsbegriff haben. Die erläuternden Bemerkungen des Entwurfes haben eine Klarstellung des Begriffes verabsäumt. Es müßte sichergestellt sein, daß die zahlreichen entgeltlichen Ausstellungen nur dann unter diese Bestimmungen fallen, wenn ein Reingewinn erzielt werden soll bzw erzielt wird. Die unklare Formulierung gibt Anlaß für sogenannte "Testprozesse" der zuständigen Verwertungsgesellschaft gegen die Veranstalter von Ausstellungen; eine derartige Belästigung des Kulturlebens sollte vermieden werden.

Bevor das Bundesministerium für Justiz jedoch eine Verbesserung dieser Bestimmung vornimmt, sollte am Beispiel der Ausstellungen der Jahre 1992 und 1993 ermittelt werden, wie hoch die Einnahmen gewesen wären, hätte es damals schon eine solche Einnahme gegeben, wer wäre zu welchem Betrag zur Zahlung herangezogen worden und an wen wären die Einnahmen verteilt worden. Ohne

seriösen (überprüfbaren) ökonomischen Befund ist eine derartige Einnahme nicht zu verantworten; es dürfen bei den Künstlern keine Hoffnungen geweckt werden, die sich nicht erfüllen; andererseits sollen die Aussteller nicht ungerechtfertigt belastet werden.

2. Zu § 16c "Folgerecht"

Die gegen die Einnahme "Ausstellungen" vorgebrachten wirtschaftspolitischen Einwände und Anregungen gelten sinngemäß auch für das "Folgerecht":

Es besteht der Einwand, daß Galerien ungerechtfertigt belastet würden, der Kunsthandel ins Ausland ausweichen würde bzw daß zahlreiche Künstler dieses "Folgerecht" gar nicht wünschen, weil sie sich davon nichts erwarten; insbesondere die Notwendigkeit, Mitglied einer bestimmten Verwertungsgesellschaft werden zu müssen, wird von zahlreichen Künstlern kritisiert.

Bevor das Bundesministerium für Justiz diese Bestimmung überarbeitet, müßten die zahlreichen Einwände überprüft werden; d.h. das Bundesministerium für Justiz müßte nachreichen, was es bisher verabsäumt hat: Einen exakten Befund über die ökonomischen Auswirkungen dieser Abgabe auf alle Beteiligten.

3. Gemeinsame Überlegungen zu "Ausstellungen" und "Folgerecht"

Das Bundesministerium für Justiz hat die gegenständlichen Abgaben uneingeschränkt gemäß dem Urheberrechtsgesetz konzipiert; d.h. diese Rechte gelten auch für die Erben und können auch Unternehmen (Galerien, Museen) im Wege der sogenannten Werknutzungsbewilligung eingeräumt werden. Dies erscheint der Bundesarbeitskammer bei anderen Urheberrechten durchaus gerechtfertigt, nicht aber bei den gegenständlichen Abgaben, die ständig unter Berufung auf die "sozialen Interessen der Künstler" propagiert werden.

4. Zu § 42b "Reprographieabgabe"

Die Bundesarbeitskammer lehnt diese Bestimmung vollständig und nachdrücklich ab.

4.1. Die Bundesarbeitskammer ist sehr verwundert darüber, daß das Bundesministerium für Justiz eine gesetzliche Bestimmung mit weitreichenden ökonomischen Folgen vorschlägt, ohne auch nur mit einem Wort in den erläuternden Bemerkungen darauf einzugehen, obwohl dem Bundesministerium für Justiz infolge der vorangegangenen Diskussion der urheberrechtlichen Abgabe für unbespielte Tonbänder die ökonomische Problematik solcher "Abgaben" bekannt ist.

4.2. Zunächst sei auf einige Erfahrungen, Diskussionen und einzelne Regelungen betreffend die urheberrechtliche "Abgabe auf unbespielte Tonbänder" eingegangen:

- * Die Abgabe war 1981 für 10 Millionen jährlich konzipiert; innerhalb von 10 Jahren stieg die Abgabe auf 110 Millionen bis 130 Millionen jährlich.
- * Im Urheberrechtsgesetz wurde festgelegt, daß die Hälfte der Abgabe für soziale Zwecke der Künstler im Inland zu verwenden sei; damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Abgabe zu ca 60% an die Tonträgerindustrie und nur zu 40% an Künstler gehen werde; ferner wurde damit auch berücksichtigt, daß der überwiegende Teil der Abgabe an das Ausland abfließen werde. Diese Regelung hat sichergestellt, daß von der ca 1 Milliarde Schilling Einnahme die Hälfte im Inland für soziale Zwecke der Künstler verblieb.
- * Bei der Diskussion über die Abgabe für unbespielte Tonbänder wurde mehrfach die "Reprographieabgabe" als weitere Forderung der Verlage und Schriftsteller erwähnt; diese Reprographieabgabe wurde jedoch wegen des drohenden Abflusses der Einnahmen an das Ausland abgelehnt; statt dessen wurden den Schriftstellern 20 Millionen jährlich aus öffentlichen Mitteln für soziale Zwecke der Schriftsteller zugestanden.

4.3. Reprographieabgabe:

Die gegenständliche Abgabe weist die gleiche Problematik auf wie die Abgabe auf unbespielte Tonbänder, ohne daß seitens des Bundesministeriums

für Justiz der Versuch gemacht wurde, die oben erwähnten Erfahrungen bei der Abgabe für unbespielte Tonbänder zu berücksichtigen. Als urheberrechtliche Abgabe muß sie ebenfalls - aufgrund von Markterhebungen - an die Inhaber der Urheberrechte (physische Personen) und der Werknutzungsbewilligungen (Unternehmen, d.h. Verleger) verteilt werden. Da Autoren und vor allem Verleger - wie ein Blick in jede Buchhandlung und Bibliothek beweist - meistens ihren Sitz im Ausland haben, müssen auch diese Gelder überwiegend in das Ausland abfließen. Weiters ist zu bedenken, daß die Verteilung der Gelder an jene Gruppen erfolgen müßte, deren Werke den statistischen Erhebungen zufolge kopiert werden. Diese sind die Autoren von Tages- und Wochenzeitungen und vor allem wissenschaftliche Autoren. Die Ansprüche der erstgenannten Gruppe sind durch das Arbeitnehmerentgelt bereits abgegolten (siehe Arbeitsverträge). Ansprüche der wissenschaftlichen Autoren hingegen können schwer geltend gemacht werden, weil diese für ihre Arbeiten keine Honorare oder nur ein Anerkennungshonorar erhalten. Ferner dürften jene Schriftsteller - siehe Urheberrechtskongreß-, die sich für die Reprographie einsetzen, keine ausreichenden Zahlungen erhalten, weil Romane, Kurzgeschichten, Theaterstücke erfahrungsgemäß nicht oder kaum kopiert werden.

Es ist der Bundesarbeitskammer bekannt, daß die Verwertungsgesellschaften die Urheberrechte unterschiedlich bewerten können, um sogenannten "kulturell besonders wertvollen Werken" einen höheren Anteil an den urheberrechtlichen Einnahmen zu sichern. Doch sind dieser Vorgangsweise so enge Grenzen gesetzt, daß die oben aufgezeigte Problematik damit nicht beseitigt wird. Letztlich würde von der Abgabe nur ein sehr geringer Teil an die österreichischen Schriftsteller gelangen.

- 4.4. Die Bundesarbeitskammer schlägt vor, das Bundesministerium für Justiz möge die fehlenden Informationen über die ökonomischen Auswirkungen der Abgabe nachreichen. Die ablehnende Haltung der Bundesarbeitskammer dürfte dadurch bestätigt werden.

6.

Richtig ist die Feststellung des Bundesministeriums für Justiz, daß eine Kopieabgabe in der EG nicht vorgesehen ist. Auch dies ist ein Argument gegen eine solche Regelung, die nur Deutschland - wo eine solche Abgabe bereits besteht - Einnahmen aus Österreich bringen würde.

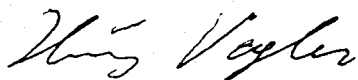
4.5. Rechnungshofkontrolle für Verwertungsgesellschaften:

Bevor neue Abgaben eingeführt werden, sollte den Beschwerden über die Verteilung dieser Einnahmen Rechnung getragen werden. Die Bundesarbeitskammer schlägt vor, sämtliche Verwertungsgesellschaften der Kontrolle des Rechnungshofes zu unterwerfen, da es sich bei den Verwertungsgesellschaften um gesetzlich garantierte Monopolgesellschaften handelt; die bereits bestehende Kontrolle durch Staatskommissare soll bestehen bleiben und dürfte erst durch eine ergänzende Kontrolle durch den Rechnungshof effizient werden, da Staatskommissare weder ein detailliertes Weisungsrecht besitzen, noch über einen ausreichenden Kontrollapparat verfügen.

5. Zu § 56b

Die Bestimmungen zur Freistellung der Vervielfältigungen im Rahmen des Schul- und Hochschulunterrichts scheinen ungenügend geregelt, da beispielsweise ergänzend zu § 42 (2) in § 56b ein Urheberanspruch auf Vergütung eingeführt wird; dies ist administrativ wohl den Lehrenden nicht zumutbar; überdies scheint nicht hinreichend klaggestellt, daß schulergänzende Bildungseinrichtungen (Nachhilfeeinrichtungen, Erwachsenenbildung, Jugendgruppen etc) auch analoge Bildungsaufgaben wie Schulen und Hochschulen haben. Im Endeffekt wird somit also wiederum konventioneller Unterricht (Lehrvorgang statt AV-Einsatz) gefördert bzw der Unterricht (im weitesten Sinn) verteuert.

Der Präsident:



Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iv

Mag Werner Muhm